



# WAGNER STEUERBERATER

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

Wagner Steuerberater | Am Schnellertor 3 | 97753 Karlstadt

An die Mandanten der  
Wagner Steuerberater PartG mbB

Datum	Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	eMail
15.12.2020	99/SW	Herr S. Wagner	09353 / 98 39 0	mail@wagnerstb.de

## Corona-Hilfen (Stand 15.12.2020)

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

im Folgenden möchten wir Sie über den aktuellen Stand der Corona-Hilfen informieren.

Unternehmen die **direkt/indirekt** von den am **28. Oktober, 25. November** und **3. Dezember** erlassenen temporären Schließungen betroffen sind, sind antragsberechtigt für

- Novemberhilfe/Dezemberhilfe (= Umsatzerstattung in Höhe von 75 %)
- Überbrückungshilfe Phase II und Phase III (= Fixkostenerstattung)
- Verlängerung der Abgabefrist von Steuererklärung (alle Steuerpflichtige)
- Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten (alle Steuerpflichtige)
- Neustarthilfe für Soloselbstständige

Unternehmen die **direkt/indirekt** von den am **13. Dezember** erlassenen temporären Schließungen betroffen sind, sind antragsberechtigt für

- Überbrückungshilfe Phase II und Phase III (= Fixkostenerstattung)
- Verlängerung der Abgabefrist von Steuererklärung (alle Steuerpflichtige)
- Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten (alle Steuerpflichtige)
- Neustarthilfe für Soloselbstständige

## November-/Dezemberhilfe (= Umsatzerstattung)

### 1. Förderzeitraum

- November und Dezember 2020

### 2. Antragstellung

- Novemberhilfe seit 25. November 2020
- Dezemberhilfe ab voraussichtlich Mitte/Ende Januar 2021

### 3. Förderhöhe

- Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 % des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019

Diplom-Kaufmann

**Norbert Wagner**  
Steuerberater

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften  
**Simon Wagner**  
Steuerberater

**Sitz Karlstadt**  
**Am Schnellertor 3**  
**97753 Karlstadt**  
Tel: 09353 - 98390  
Fax: 09353 - 983929

**Niederlassung Gemünden**  
**Obertorstr 14**  
**97737 Gemünden**  
Tel: 09351 - 99854  
Fax: 09351 - 99855

**Raiffeisenbank Main-Spessart eG**  
BIC: GENODEF1GEM  
IBAN: DE60 7906 9150 0005 7003 61

**Sparkasse Mainfranken**  
BIC: BYLADEM1SWU  
IBAN: DE22 7905 0000 0048 7232 33

USt-Id-Nr.: DE 323 804 334  
Steuer-Nr.: 231/181/05001  
Email: mail@wagnerstb.de

**Amtsgericht Würzburg**  
Partnerschaftsregister Nr.: PR 125

## Überbrückungshilfe Phase II (= Fixkostenerstattung)

### 1. Förderzeitraum

- September bis Ende Dezember 2020

### 2. Antragstellung

- Bis 31.01.2021

### 3. Fördervoraussetzungen

#### 3.1. Wer ist antragsberechtigt

- Unternehmen aller Größen und Branchen einschließlich Sozialunternehmen
- Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptgewerbe aller Branchen
- Unternehmen im Nebenerwerb nur dann, wenn Beschäftigte vorhanden

#### 3.2. Voraussetzungen

- **Durchschnittlicher Umsatzeinbruch April bis August 2020 mindestens 30 %** gegenüber den Vergleichsmonaten (1. Stufe)
- **Umsatzeinbruch von mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August** (1. Stufe).
- Weiterer Umsatzeinbruch von mindestens 30 % in den Fördermonaten Januar bis Juni 2021 (2. Stufe).

### 4. Förderhöhe

- Förderhöhe in Abhängigkeit der erwartenden Umsatzeinbrüche der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten
- Erstattung in Höhe von
  - **90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %**
  - **60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$**
  - **40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30\%$  und  $< 50\%$**

Umsatzeinbruch < 30 % gegenüber Vergleichsmonat → Keine Überbrückungshilfe für jeweiligen Monat

## Überbrückungshilfe Phase III (= Fixkostenerstattung)

### 1. Förderzeitraum

- Januar bis Ende Juni 2021

### 2. Antragstellung

- Ab Mitte/Ende Januar 2021



### 3. Fördervoraussetzungen

#### 3.1. Wer ist antragsberechtigt

- Unternehmen aller Größen und Branchen einschließlich Sozialunternehmen
- Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptgewerbe aller Branchen
- Unternehmen im Nebenerwerb nur dann, wenn Beschäftigte vorhanden

#### 3.2. Voraussetzungen

- **Durchschnittlicher Umsatzeinbruch April bis Dezember 2020 mindestens 30 %** gegenüber den Vergleichsmonaten (1. Stufe)
- **Umsatzeinbruch von mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember** (1. Stufe).
- Weiterer Umsatzeinbruch von mindestens 30 % in den Fördermonaten Januar bis Juni 2021 (2. Stufe).

### 4. Förderhöhe

- Förderhöhe in Abhängigkeit der erwartenden Umsatzeinbrüche der Fördermonate Januar bis Ende Juni 2021 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten
- Erstattung in Höhe von
  - **90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %**
  - **60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %**
  - **40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %**
- Umsatzeinbruch < 30 % gegenüber Vergleichsmonat → Keine Überbrückungshilfe für jeweiligen Monat

### Neustarthilfe für Soloselbstständige (= Kostenpauschale)

#### 1. Förderzeitraum

- Januar bis Ende Juni 2021

#### 2. Antragstellung

- Ab Mitte/Ende Januar 2021

#### 3. Allgemeine Informationen

- Zum Überbrückungsgeld III gehört auch die sogenannte "Neustarthilfe für Soloselbstständige". Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige **Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes** im Vergleichszeitraum zählen.
- Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1.10.2019 begonnen haben und daher keine



Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) wählen.

- Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 EUR und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Sie ist nicht zurückzuzahlen und aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.

#### 4. Antragsberechtigung für Neustarthilfe

- Antragsberechtigt sind **Soloselbständige**, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben.
- Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbstständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem 7-monatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

#### 5. Auszahlung der Neustarthilfe

- Die Neustarthilfe soll als **Vorschuss** ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des 7-monatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.
- Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 EUR liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.
- Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch **Selbstprüfung** erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden **Nachprüfungen** statt.

